

# Kindergeld

## Børne- og ungeydelse



Region Sønderjylland-Schleswig  
Regionskontor & Infocenter

Lyren 1

6330 Padborg

Danmark

Tel.: +45 74 67 05 01

Fax: +45 74 67 05 21

E-mail: [infocenter@region.dk](mailto:infocenter@region.dk)

[www.region.dk](http://www.region.dk) / [www.region.de](http://www.region.de)

[www.kulturfokus.de](http://www.kulturfokus.de) / [www.kulturfokus.dk](http://www.kulturfokus.dk)

[www.pendlerinfo.org](http://www.pendlerinfo.org)

### **Die Zuständigkeit für die Zahlung von Kindergeld / Børne- og ungeydelse hängt im Wesentlichen von der Arbeitnehmereigenschaft ab.**

Zusätzlich ist der Wohnort des Kindes sowie das Sorgerecht ausschlaggebend. Die Zuständigkeit wechselt ab dem ersten vollen Monat nach Arbeitsaufnahme in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Nimmt man am ersten eines Monats die Arbeit auf, dann ab diesem Monat.

Grundsätzlich ist die EU-Verordnung 883/2004 maßgebend, die eventuell entstehende Doppelansprüche ausschließt.

Ist die Behörde des Staates, bei der der Antrag gestellt wird, der Meinung, das andere Land müsse vorrangig zahlen, muss sie den Antrag an die zuständige Stelle im jeweils anderen Staat weiterleiten.

Der Arbeitnehmerstatus ist entscheidend für den Kindergeldanspruch. In Deutschland ist man Arbeitnehmer, wenn die Arbeitszeit mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt. Die 8 Stunden entsprechen deutscher Verwaltungspraxis und sind somit nirgends festgelegt. Dies gilt insbesondere für sogenannte Minijobs. In Dänemark spricht die Verwaltungspraxis von 9 Stunden pro Woche (ATP-Pflicht). Das europäische Recht verlangt immer eine Einzelfallprüfung.

**Selbständige sind Arbeitnehmern gleichgestellt.** Wohnland ist das Wohnland des Kindes.

### **Nicht zusammenlebende Elternteile, die Kinder leben bei einem Elternteil**

Grundlegend:

Auch wenn die beiden Elternteile nicht zusammenleben und das Kind nur bei einem Elternteil lebt, kann der Anspruch auf Kindergeld von einer Arbeitsaufnahme des anderen Elternteils in einem anderen EU-Land beeinflusst werden. Hier kann auch das Sorgerecht entscheidend sein. Eine individuelle Beratung wird empfohlen.

Dänemark:

Seit Januar 2022 bekommen grundsätzlich beide Elternteile jeweils die Hälfte des Kindergeldes in Dänemark ausgezahlt, wenn das gemeinsame Sorgerecht für das Kind vorliegt. Hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, wird das Kindergeld nur an diesen Elternteil ausgezahlt. Es ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich eine abweichende Auszahlung zu vereinbaren.

Die Auszahlung ist jedoch auch davon abhängig, ob die Eltern zusammenlebend sind oder nicht und seit wann die Eltern getrenntlebend sind.

Grenzpendler von Deutschland nach Dänemark sind in der Regel nicht von den Bestimmungen zur geteilten Auszahlung berührt. Die Regeln können jedoch für Zuzügler aus Deutschland relevant sein. Hier empfiehlt sich eine individuelle Prüfung des Einzelfalls.

### **Wohnland Deutschland, ein Elternteil ist Arbeitnehmer in Dänemark**

Ist der andere Elternteil in Deutschland Arbeitnehmer, erhält er Kindergeld in Deutschland. Evtl. besteht Anspruch auf Differenzkindergeld aus Dänemark. Ist der andere Elternteil in Deutschland kein Arbeitnehmer oder existiert kein zweiter Elternteil, wird dänisches Kindergeld gezahlt, eventuell erfolgt eine Differenzzahlung aus Deutschland.

### **Wohnland Deutschland, beide Elternteile sind Arbeitnehmer in Dänemark oder es existiert nur ein Elternteil**

Es wird dänisches Kindergeld gezahlt. Eventuell besteht Anspruch auf Differenzkindergeld in Deutschland.

### **Wohnland Dänemark, ein Elternteil ist Arbeitnehmer in Deutschland**

Ist ein Elternteil Arbeitnehmer oder selbständig in Dänemark, wird dänisches Kindergeld gezahlt, und eine eventuelle Differenzzahlung aus Deutschland. Ist der andere Elternteil in Dänemark weder Arbeitnehmer noch selbständig, erhält der in Deutschland arbeitende Elternteil deutsches Kindergeld. Eventuell besteht Anspruch auf Differenzkindergeld in Dänemark.

### **Wohnland Dänemark, beide Elternteile sind Arbeitnehmer in Deutschland oder es existiert nur ein Elternteil**

Es wird deutsches Kindergeld gezahlt. Eventuell besteht Anspruch auf Differenzzahlung aus Dänemark.

### **Sätze in Deutschland, Stand 01.01.2024, monatliche Zahlungsweise**

Jedes Kind je 250,00 € / entspricht ca. 5.588 DKK pro Quartal

Kindergeld wird monatlich ausgezahlt. Wann die Leistung gezahlt wird, hängt von der letzten Ziffer der Kindergeldnummer ab. Es sind unterschiedliche Auszahlungsdaten festgelegt je nach Endziffer, welche auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit eingesehen werden können.

Lebt das Kind in Deutschland, muss auf dem Kindergeldantrag immer die Steueridentifikationsnummer des Kindes eingetragen werden.

Lebt das Kind in Dänemark, ist die dänische CPR Nr. des Kindes einzutragen.

In Deutschland kann ein Anspruch auf Kindergeld auch über das 18. Lebensjahr hinaus bestehen, z.B. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind noch in Ausbildung ist.

### **Sätze in Dänemark, Stand 01.01.2024, Zahlung quartalsweise**

Die Höhe des Kindergeldes in Dänemark hängt vom Lebensalter des Kindes ab.

0 bis 2 Jahre	5.124 DKK pro Quartal,	entspricht im Monat ca. 229 €
3 bis 6 Jahre	4.056 DKK pro Quartal,	entspricht im Monat ca. 181 €
7 bis 14 Jahre	3.192 DKK pro Quartal,	entspricht im Monat ca. 143 €
15 bis 17 Jahre	1.064 DKK <b>pro Monat</b> ,	entspricht im Monat ca. 143 €

Die Beträge werden quartalsweise im Voraus gezahlt, jeweils am 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober. Ab einem Familieneinkommen von 852.600 DKK (2023), werden die Leistungen anteilig gekürzt.

Kindergeld wird in Dänemark maximal bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes gewährt.

### **„Børnetilskud“- Kinderzuschuss in Dänemark**

In Dänemark gibt es verschiedene Formen von Kinderzuschuss.

- Kinderzuschuss für Alleinstehende
- Kinderzuschuss bei Mehrlingen
- Kinderzuschuss für Rentner
- Kinderzuschuss für Eltern in Ausbildung
- Kinderzuschuss bei Vaterschaftsfeststellungsverfahren oder unbekanntem Vater
- Kinderzuschuss, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile verstorben sind
- Adoptionszuschuss (Einmalzahlung)

Die Auszahlung von Kinderzuschuss geschieht nach den dänischen lov om børnetilskud og forskudsvis udbetaling af børnebidrag (Gesetz zu Kinderzuschuss und Unterhaltsvorschuss). Es wird zwischen ordentlichem, besonderem und zusätzlichem Kindergeld unterschieden und es gibt unterschiedliche Voraussetzungen für den Anspruch und die Auszahlung der einzelnen Formen des Kinderschusses. Der Anspruch auf einen der genannten Zuschüsse und die Antragsvoraussetzung müssen im Einzelfall geprüft werden. Der Unterhaltsvorschuss in Dänemark ist von der Koordinierung der sozialen Sicherung nach Verordnung 883/2004 nicht umfasst.

Weitere Informationen zum Anwartschaftsprinzip und zu Kinderzuschuss in Dänemark finden Sie auf [www.borger.dk](http://www.borger.dk).

Kinderschuss wird **nur nach Antragstellung gezahlt**.

### **Kinderzuschlag in Deutschland**

Für Familien mit geringem Einkommen kann in Deutschland Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen. Allerdings gibt es ein Mindesteinkommen, das erreicht werden muss und ein Höchsteinkommen, das nicht überschritten werden darf, abhängig davon, ob es sich um Alleinstehende oder Familien mit doppeltem Einkommen handelt und von Kosten wie Miete. Darüber hinaus ist eine Anrechnung von Vermögen möglich, sofern Dies erheblich ist. Für die Beurteilung ob ein Vermögen erheblichen Umfangs ist, sind Beträge festgelegt. Der Zuschuss beträgt bis zu 250 € (Stand 2023) pro Monat und Kind. Die Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag in Deutschland erfordert eine individuelle Beurteilung des Einzelfalls und der Kinderzuschlag wird nur auf Antrag gezahlt.

### **Das dänische „Optjeningsprincip“ – Anwartschaftsprinzip**

Das Anwartschaftsprinzip bedeutet, dass mindestens ein Elternteil innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Periode, für die die Leistung beantragt wird, seinen Wohnsitz oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für insgesamt 6 Jahre in Dänemark, Grönland oder auf den Färöer gehabt haben muss.

### **Das Recht auf Kindergeld in Dänemark erfordert immer ein Sorgerecht.**

Beschäftigungs- und Wohnzeiten innerhalb der EU/EWR sind gleichgestellt nach EU-Verordnung 883/2004 und können in Bezug auf das Anwartschaftsprinzip angerechnet werden.

Können diese Zeiten nicht erfüllt werden, gilt folgendes:

Gesamte Periode mit Wohn- oder Beschäftigungszeiten in Dänemark bzw. EU-EWR, Grönland, Färöer, Schweiz (innerhalb der letzten 10 Jahre)	Erworbener Anspruch auf Leistung in Höhe von
6 Monate	8,3 %
1 Jahr	16,7 %
1,5 Jahre	25 %
2 Jahre	33,3 %
2,5 Jahre	41,7 %
3 Jahre	50 %
3,5 Jahre	58,3 %
4 Jahre	66,7 %
4,5 Jahre	75 %
5 Jahre	83,3 %
5,5 Jahre	91,7 %
6 Jahre	100 %

### **Zuständigkeiten im Regelfall:**

Deutschland: Familienkasse Bayern Nord  
Dänemark: Udbetaling Danmark

Der Träger, bei dem der Antrag gestellt wird, prüft, ob er vorrangig zuständig ist. Wenn ja, zahlt er die Leistungen. Wenn nein, leitet er den Antrag an den Träger des anderen Staates weiter.

**Alle Informationen unter Vorbehalt. Eine verbindliche Information im Einzelfall kann nur durch die zuständige Familienkasse oder Udbetaling Danmark erfolgen.**

## Links und Adressen mit weiteren Informationen

### Dänemark

[www.borger.dk/familieydelse](http://www.borger.dk/familieydelse)  
Udbetaling Danmark Tel. +45 70 12 80 62

### Deutschland

[www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

Familienkasse Nord, Eckernförder Landstr. 65, 24941 Flensburg (keine Sachbearbeitung)  
Familienkasse Bayern Nord, Solgerstr. 1, 90429 Nürnberg (Sachbearbeitung)

#### Telefon:

innerhalb Deutschlands 0800 – 45 55 530  
von Dänemark aus +49 911 – 12 03 10 10